

MERKBLATT BARAUSZAHLUNG DER AUSTRITTSLEISTUNG

Mit Barauszahlung ist gemeint, dass Ihre Austrittsleistung auf ein nicht gesperrtes Konto, d.h. auf Ihr Privatkonto, übertragen wird. In folgenden Fällen kann die Austrittsleistung ganz oder teilweise ausbezahlt werden:

- **Ihre Austrittsleistung beträgt weniger als Ihr persönlicher Jahresbeitrag (Geringfügigkeit)**
- **Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz im Haupterwerb**
Einzureichende Dokumente: Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse, Formular Selbstdeklaration (kann bei uns bestellt werden) sowie Dokumente, welche Ihre selbständige Erwerbstätigkeit belegen.
- **Endgültiges Verlassen der Schweiz**
 - **und Ausreise in einen Nicht-EU-/EFTA-Staat**
Einzureichendes Dokument: Abmeldebestätigung der bisherigen Wohnsitzgemeinde.
 - **und Ausreise in einen EU-/EFTA-Staat und Sie unterstehen im Ausreiseland nicht der obligatorischen staatlichen Versicherung**
Einzureichende Dokumente: Abmeldebestätigung der bisherigen Wohnsitzgemeinde und Nachweis, dass Sie im Ausreiseland nicht der obligatorischen Versicherung unterstehen. Das Antragsformular für den Nachweis ist bei der Verbindungsstelle www.verbindungsstelle.ch abrufbar und ausgefüllt beim Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle, Postfach 1023, 3000 Bern 14 einzureichen.
 - **und Ausreise in das Fürstentum Lichtenstein:** Eine Barauszahlung ist nicht zulässig.

Barauszahlung der überobligatorischen Austrittsleistung

- **Endgültiges Verlassen der Schweiz**
 - **und Ausreise in einen EU-/EFTA-Staat und Sie unterstehen im Ausreiseland weiterhin der obligatorischen staatlichen Versicherung**
Einzureichendes Dokument: Abmeldebestätigung der bisherigen Wohnsitzgemeinde.
Der BVG-Teil Ihrer Austrittsleistung muss auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice übertragen werden. Informationen dazu können Sie dem Merkblatt „Austritt“ entnehmen.

Allgemeine Hinweise

Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte benötigen das Einverständnis des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners. Das Formular muss vom Ehegatten bzw. vom eingetragenen Partner mitunterzeichnet werden. Die Unterschrift des Ehegatten/eingetragenen Partners muss beglaubigt sein. Bei Auszahlungen infolge Geringfügigkeit ist eine Beglaubigung der Unterschrift nicht notwendig.

Nicht verheiratete und nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte müssen dem Antrag auf Barauszahlung eine aktuelle Zivilstandsbescheinigung beilegen. Bei Auszahlung infolge Geringfügigkeit wird keine Zivilstandsbescheinigung benötigt.

Besteuerung: Die ausbezahlte Austrittsleistung ist als Kapitaleistung aus Vorsorge bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden steuerbar. Die Höhe der Steuern können Sie bei Ihrem Steueramt abklären. Vorschriftsgemäss werden wir die Eidgenössische Steuerverwaltung über die Zahlung informieren. Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz unterliegen der Quellensteuer. Diese Steuer wird direkt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Über die Höhe und Rückforderbarkeit der Steuer werden Sie vom Kundenbetreuer informiert.